



Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
32	13.02.2026	1

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2024
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Wagenbauhalle Schönau“
Hier: Beschlüsse zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB
3. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden
hier: Mountainbike - Anlage Wenden
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschlüsse zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB
4. Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgendes beschlossen hat:

1. Der Rat der Gemeinde Wenden stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Wenden zum 31.12.2024 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt fest:
 - a. Die **Bilanzsumme** zum 31.12.2024 beträgt: **191.131.317,34 Euro**
- davon Eigenkapital: 124.550.779,09 Euro
 - b. Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2024 schließt mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **2.077.054,69 Euro** ab.
2. Der Rat der Gemeinde Wenden schließt sich dem Prüfungsurteil der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH an, welche insbesondere feststellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Wenden zum 31.12.2024.

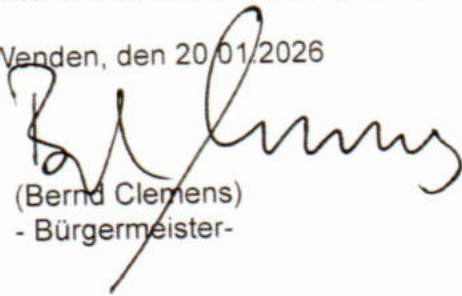
Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2024 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW.
3. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsausführung im Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.12.2025 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2024 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 501 während der Öffnungszeiten oder auf der Homepage der Gemeinde Wenden

unter www.wenden.de eingesehen werden.

Wenden, den 20.01.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Clemens', written in a cursive style.

(Bernd Clemens)
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Wagenbauhalle Schönau“

hier: Beschlüsse zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 folgende Beschlüsse zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Wagenbauhalle Schönau“ gefasst:

„3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Wagenbauhalle Schönau“ (Anlage 1) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) wird einschl. der Begründung (Anlage 3), zustimmend zur Kenntnis genommen.

3.1 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Wagenbauhalle Schönau“ wird zusammen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

3.2 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB informiert.“

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 0,43 ha und umfasst das Flurstück 196 der Gemarkung Schönau, Flur 10. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

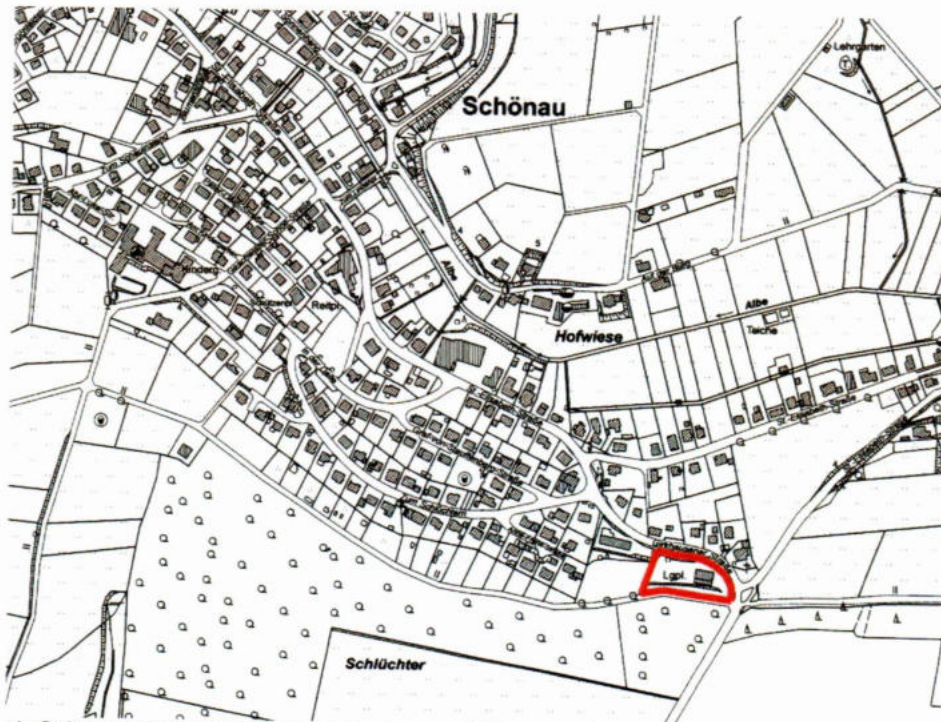


Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Wagenbauhalle Schönau“.

Die Planunterlagen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestehen aus:

- Planzeichnung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Begründung

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die im weiteren Verfahren ergänzt werden:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zum Bebauungsplan
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zum Bebauungsplan
Boden und Fläche		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zum Bebauungsplan
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zum Bebauungsplan
Wasser		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zum Bebauungsplan
Landschaft/ Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zum Bebauungsplan
Kultur und sonstige Sachgüter		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zum Bebauungsplan
Klima, Luft		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zum Bebauungsplan
Wechselwirkungen		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zum Bebauungsplan

Die Planunterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nr. 17 „Wagenbauhalle Schönau“ liegen in der Zeit vom

20.02. –23.03.2026

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus. Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf dem Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden über den QR-Code oder den Link (<https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1022263>) eingesehen werden.



Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zur Planung über das Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden, schriftlich (Anschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 612 oder 616 vorgebracht werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags und dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Planverfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Das Plangebiet liegt innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges der Gemeinde Wenden und betrifft eine bereits genutzte Fläche, die künftig baulich neu geordnet werden soll. Die Grundfläche des Vorhabens bleibt dabei deutlich unter dem in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgelegten Schwellenwert von 20.000 m².

Ziel des Bebauungsplans ist es, das bestehende Gebäude des örtlichen Karnevalsvereins am bisherigen Standort durch einen Neubau zu ersetzen und hierfür das erforderliche Planungsrecht zu schaffen. Die Maßnahme stellt keine erstmalige Inanspruchnahme un bebauter Flächen dar, sondern dient der städtebaulichen Nachverdichtung und funktionalen Aufwertung einer bereits genutzten Fläche.

Da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, keine Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB oder europarechtlich geschützten Gebiete betroffen sind, und auch keine Anhaltspunkte für Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bestehen, kann das Verfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sind daher nicht erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens berichtigt.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 04.02.2026.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 04.02.2026 zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02. – 23.03.2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 13.02.2026

Der Bürgermeister

gez. Clemens



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden hier: Mountainbike - Anlage Wenden

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschlüsse zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB

Zu 1: Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 06.09.2023 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Wenden, Flur 26, Flurstücke 332 und 501 tlw. mit insgesamt ca. 0,53 ha Größe. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage und Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung Mountainbike Anlage Wenden.

Zu 2: Mit Beschluss vom 06.09.2023 hat der Rat der Gemeinde Wenden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung bestehen aus:

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die im weiteren Verfahren ergänzt werden:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Boden und Fläche		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht Artenschutzprüfung I
Wasser		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Landschaft/ Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Kultur und sonstige Sachgüter		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Klima, Luft		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Wechselwirkungen		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I

Die Planunterlagen zur 3. Flächennutzungsplanänderung „Mountainbike Anlage Wenden“ liegen in der Zeit vom

20.02. – 23.03.2026

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus. Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf dem Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden über den QR-Code oder den Link (<https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1021773>) eingesehen werden.



Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Flächennutzungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zur Planung über das Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden, schriftlich (Anschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 612 oder 616 vorgebracht werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags und dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates zur Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung „*Mountainbike Anlage Wenden*“ und zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 06.09.2023.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 09.06.2023 zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden in der Zeit vom 20.02. – 23.03.2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 13.02.2026

Der Bürgermeister

gez. Clemens

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Die Gemeinde Wenden als Meldebehörde weist hiermit öffentlich auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hin.

Es handelt sich im Einzelnen jeweils um:

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebenen in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht der Datenvermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen über

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.

Es erfolgt ein Hinweis gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Eine Erteilung von Auskünften nach § 50 Abs. 1-3 BMG unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt. Eine Auskunft nach § 50 Abs. 3 BMG darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Die Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes können bei den Meldebehörden eingesehen werden.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 in 57482 Wenden eingelegt werden.

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bernd Clemens', written in black ink.

(Bernd Clemens)